

Amtsblatt der Europäischen Union

C 304



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang
28. August 2023

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2023/C 304/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2023/C 304/02	Rechtssache C-145/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 10. März 2023 von der Puma SE gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 21. Dezember 2022 in der Rechtssache T-4/22, Puma/EUIPO — DN Solutions (PUMA)	2
2023/C 304/03	Rechtssache C-196/23: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Cataluña (Spanien), eingereicht am 24. März 2023 — CL u. a./DB, Alleinerbin von FC, und Fondo de Garantía Salarial (FOGASA)	2
2023/C 304/04	Rechtssache C-258/23, <i>Imagens Médicas Integradas</i> : Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Concorrência, Regulação e Supervisão (Portugal), eingereicht am 24. April 2023 — IMI — <i>Imagens Médicas Integradas S.A./Autoridade da Concorrência</i>	3
2023/C 304/05	Rechtssache C-259/23, <i>Synlabhealth II</i> : Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Concorrência, Regulação e Supervisão (Portugal), eingereicht am 24. April 2023 — <i>Synlabhealth II S.A./Autoridade da Concorrência</i>	3
2023/C 304/06	Rechtssache C-260/23, <i>SIBS</i> — <i>Sociedade Gestora de Participações Sociais u. a.</i> : Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Concorrência, Regulação e Supervisão (Portugal), eingereicht am 24. April 2023 — <i>SIBS</i> — <i>Sociedade Gestora de Participações Sociais SA u. a./Autoridade da Concorrência</i>	4

DE

2023/C 304/07	Rechtssache C-292/23: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Central de Instrucción nº 6 de la Audiencia Nacional (Spanien), eingereicht am 3. Mai 2023 — Europäische Staatsanwaltschaft/I.R.O., F.J.L.R.	5
2023/C 304/08	Rechtssache C-296/23, dm-drogerie markt: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 10. Mai 2023 — Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs eV gegen dm-drogerie markt GmbH & Co.KG	6
2023/C 304/09	Rechtssache C-313/23, Inspektorat kam Visshia sadeben savet: Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 22. Mai 2023 — Inspektorat kam Visshia sadeben savet	6
2023/C 304/10	Rechtssache C-316/23, Inspektorat kam Visshia sadeben savet: Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 23. Mai 2023 — Inspektorat kam Visshia sadeben savet	7
2023/C 304/11	Rechtssache C-322/23, Lufoni: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Lecce, eingereicht am 24. Mai 2023 — ED/Ministero dell'Istruzione e del Merito, Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS)	9
2023/C 304/12	Rechtssache C-332/23, Inspektorat kam Visshia sadeben savet: Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 25. Mai 2023 — Inspektorat kam Visshia sadeben savet	9
2023/C 304/13	Rechtssache C-338/23, Bravchev: Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad (Bulgarien), eingereicht am 30. Mai 2023– Strafverfahren gegen M.S.S. u. a.	10
2023/C 304/14	Rechtssache C-374/23, Adoreikė: Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus apygardos administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 13. Juni 2023 — SR, RB/Lietuvos Respublika	11
2023/C 304/15	Rechtssache C-376/23, BALTIC CONTAINER TERMINAL: Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Senāts) (Lettland), eingereicht am 15. Juni 2023 — SIA „BALTIC CONTAINER TERMINAL“/Valsts ieņēmumu dienests	12
2023/C 304/16	Rechtssache C-383/23, ILVA: Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret (Dänemark), eingereicht am 21. Juni 2023 — Anklagemyndigheden/ILVA A/S	13
2023/C 304/17	Rechtssache C-442/23: Klage, eingereicht am 14. Juli 2023 — Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union	13
2023/C 304/18	Rechtssache C-444/23: Klage, eingereicht am 17. Juli 2023 — Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union	15
2023/C 304/19	Rechtssache C-445/23: Klage, eingereicht am 17. Juli 2023 — Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union	16
2023/C 304/20	Rechtssache C-448/23: Klage, eingereicht am 17. Juli 2023 — Europäische Kommission/Republik Polen	17
2023/C 304/21	Rechtssache C-451/23: Klage, eingereicht am 18. Juli 2023 — Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union	18
Gericht		
2023/C 304/22	Rechtssache T-358/20: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2023 — Net Technologies Finland/REA (Schiedsklausel – Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) – Personalkosten – Rückzahlung der geleisteten Zahlungen – Förderfähigkeit der Kosten der internen Berater – Beweislast)	20

2023/C 304/23	Rechtssache T-491/21: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2023 — Ungarn/Kommission (EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Von Ungarn getätigte Ausgaben – Keine Doppelförderung – Art. 30 der Verordnung [EU] Nr. 1306/2013 – Art. 28 Abs. 1 Buchst. b der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 809/2014 – Förderung für die Aufforstung – Art. 22 der Verordnung [EU] Nr. 1305/2013 – Förderung für die Ökologisierung – Art. 43 der Verordnung [EU] Nr. 1307/2013 – Kumulierung von Beihilfen)	20
2023/C 304/24	Rechtssache T-27/22: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2023 — Innovaciones Cosmético Farmacéuticas/EUIPO — Benito Oliver (th pharma) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke TH PHARMA – Ältere nationale Bildmarke TH – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung 2017/1001)	21
2023/C 304/25	Rechtssache T-34/22: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2023 — Cunsorzio di i Salamaghji Corsi — Consortium des Charcutiers Corses u. a./Kommission (Geschützte geografische Angabe – Geschützte Ursprungsbezeichnung – Anträge auf geschützte geografische Angaben „Jambon sec de l’Île de Beauté“, „Lonzo de l’Île de Beauté“ und „Coppa de l’Île de Beauté“ – Ältere geschützte Ursprungsbezeichnungen „Jambon sec de Corse — Prisuttu“, „Lonzo de Corse — Lonzu“ und „Coppa de Corse — Coppa di Corsica“ – Eintragungsfähigkeit von Namen – Anspielung – Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1151/2012 – Umfang der Kontrolle der Eintragungsanträge durch die Kommission – Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1151/2012 – Beurteilungsfehler)	22
2023/C 304/26	Rechtssache T-318/21: Beschluss des Gerichts vom 29. Juni 2023 — KF/EIB (Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Invaliditätsausschuss – Nichtanerkennung der Dienstunfähigkeit – Zurückweisung einer Beschwerde – Rechtshängigkeit – Unzulässigkeit)	22
2023/C 304/27	Rechtssache T-112/23: Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2023 — Konings/EUIPO — Manuel Busto Amandi (MAY GOLD) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Rücknahme des Antrags auf Verfallserklärung – Erledigung)	23
2023/C 304/28	Rechtssache T-361/23: Klage, eingereicht am 5. Juli 2023 — Väderstad/EUIPO (Positionierung einer Kombination von Gestaltungselementen)	24
2023/C 304/29	Rechtssache T-362/23: Klage, eingereicht am 5. Juli 2023 — Väderstad/EUIPO (Positionierung einer Kombination von Gestaltungselementen)	24
2023/C 304/30	Rechtssache T-363/23: Klage, eingereicht am 5. Juli 2023 — Väderstad/EUIPO (Positionierung einer Kombination von Gestaltungselementen)	25
2023/C 304/31	Rechtssache T-364/23: Klage, eingereicht am 5. Juli 2023 — Väderstad/EUIPO (Positionierung einer Kombination von Gestaltungselementen)	25
2023/C 304/32	Rechtssache T-365/23: Klage, eingereicht am 6. Juli 2023 — Habitat Barcelona Unión Constructora/EUIPO — Acomodeo Marketplace (ACOMODEO)	26
2023/C 304/33	Rechtssache T-378/23: Klage, eingereicht am 10. Juli 2023 — Marcegaglia Specialties/Kommission	27
2023/C 304/34	Rechtssache T-379/23: Klage, eingereicht am 10. Juli 2023 — Çolakoğlu Metalurji/Kommission	27
2023/C 304/35	Rechtssache T-383/23: Klage, eingereicht am 11. Juli 2023 — Essilor International/EUIPO — Carl Zeiss Vision (MYOLUX)	28
2023/C 304/36	Rechtssache T-384/23: Klage, eingereicht am 10. Juli 2023 — OQ/Kommission	29
2023/C 304/37	Rechtssache T-395/23: Klage, eingereicht am 13. Juli 2023 — Eckes-Granini Group et International Beer Breweries/EUIPO — Capri Sun (PRISUN)	30
2023/C 304/38	Rechtssache T-397/23: Klage, eingereicht am 11. Juli 2023 — – Ausnit, Olariu și Asociații/Kommission	31
2023/C 304/39	Rechtssache T-730/22: Beschluss des Gerichts vom 12. Juli 2023 — LG u. a./Kommission	31

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2023/C 304/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 296 vom 21.8.2023

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 286 vom 14.8.2023

ABl. C 278 vom 7.8.2023

ABl. C 271 vom 31.7.2023

ABl. C 261 vom 24.7.2023

ABl. C 252 vom 17.7.2023

ABl. C 235 vom 3.7.2023

Diese Texte sind verfügbar auf EUR-Lex:

<http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Rechtsmittel, eingelegt am 10. März 2023 von der Puma SE gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 21. Dezember 2022 in der Rechtssache T-4/22, Puma/EUIPO — DN Solutions (PUMA)

(Rechtssache C-145/23 P)

(2023/C 304/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Puma SE (vertreten durch Rechtsanwälte M. Schunke und P. Trieb)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), DN Solutions Co. Ltd., vormals Doosan Machine Tools Co. Ltd.

Mit Beschluss vom 17. Juli 2023 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Puma SE ihre eigenen Kosten trägt.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Cataluña (Spanien), eingereicht am 24. März 2023 — CL u. a./DB, Alleinerbin von FC, und Fondo de Garantía Salarial (FOGASA)

(Rechtssache C-196/23)

(2023/C 304/03)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Cataluña

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: CL u. a.

Beklagte: DB, Fondo de Garantía Salarial (FOGASA)

Vorlagefragen

1. Ist eine gesetzliche Regelung wie die spanische, die gemäß Art. 49 Abs. 1 Buchst. g des Real Decreto Legislativo 2/2015, de 23 de octubre, por el que se aprueba el texto refundido de la Ley del Estatuto de los Trabajadores (Real Decreto Legislativo 2/2015 vom 23. Oktober 2015 zur Billigung der Neufassung des Gesetzes über das Arbeitnehmerstatut) keinen Konsultationszeitraum für Fälle vorsieht, in denen wegen des Eintritts des Arbeitgebers, einer natürlichen Person, in den Ruhestand eine Beendigung von Arbeitsverträgen in einer Zahl stattfindet, die die in Art. 1 der Richtlinie 98/59/EG⁽¹⁾ des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen vorgesehene übersteigt, mit Art. 2 dieser Richtlinie vereinbar?

2. Falls diese Frage nicht bejaht wird: Entfaltet die Richtlinie 98/59 horizontale unmittelbare Wirkung zwischen Einzelnen?

(¹) ABl. 1998, L 225, S. 16.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Concorrência, Regulação e Supervisão (Portugal),
eingereicht am 24. April 2023 — IMI — Imagens Médicas Integradas S.A./Autoridade da
Concorrência**

(Rechtssache C-258/23, Imagens Médicas Integradas)

(2023/C 304/04)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal da Concorrência, Regulação e Supervisão

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: IMI — Imagens Médicas Integradas S.A.

Beklagte: Autoridade da Concorrência

Vorlagefragen

- I. Handelt es sich bei den in Rede stehenden Geschäftsunterlagen, die per elektronischer Post übermittelt wurden, um „Korrespondenz“ im Sinne von Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?
- II. Steht Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union der Beschlagnahme von Geschäftsunterlagen entgegen, die sich aus der Kommunikation zwischen Mitgliedern der Aufsichts- und Leitungsorgane sowie Mitarbeitern von Unternehmen über E-Mail-Adressen ergeben, wenn es um die Untersuchung von nach Art. 101 AEUV (ex-Art. 81 EGV) verbotenen Vereinbarungen und Verhaltensweisen geht?
- III. Steht Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union der Beschlagnahme dieser Geschäftsunterlagen mit vorheriger Genehmigung einer Justizbehörde, im vorliegenden Fall der Staatsanwaltschaft, entgegen, die nach der Verfassung mit der Vertretung des Staates, der Verteidigung der gesetzlich festgelegten Interessen, der Strafverfolgung nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und der Verteidigung der demokratischen Rechtsordnung betraut ist und die gegenüber den anderen Organen der zentralen, regionalen und lokalen Verwaltung autonom handelt?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Concorrência, Regulação e Supervisão (Portugal),
eingereicht am 24. April 2023 — Synlabhealth II S.A./Autoridade da Concorrência**

(Rechtssache C-259/23, Synlabhealth II)

(2023/C 304/05)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal da Concorrência, Regulação e Supervisão

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Synlabhealth II S.A.

Beklagte: Autoridade da Concorrência

Vorlagefragen

- I. Handelt es sich bei den in Rede stehenden Geschäftsunterlagen, die per elektronischer Post übermittelt wurden, um „Korrespondenz“ im Sinne von Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?
- II. Steht Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union der Beschlagnahme von Geschäftsunterlagen entgegen, die sich aus der Kommunikation zwischen Mitgliedern der Aufsichts- und Leitungsorgane sowie Mitarbeitern von Unternehmen über E-Mail-Adressen ergeben, wenn es um die Untersuchung von nach Art. 101 AEUV (ex-Art. 81 EGV) verbotenen Vereinbarungen und Verhaltensweisen geht?
- III. Steht Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union der Beschlagnahme dieser Geschäftsunterlagen mit vorheriger Genehmigung einer Justizbehörde, im vorliegenden Fall der Staatsanwaltschaft, entgegen, die nach der Verfassung mit der Vertretung des Staates, der Verteidigung der gesetzlich festgelegten Interessen, der Strafverfolgung nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und der Verteidigung der demokratischen Rechtsordnung betraut ist und die gegenüber den anderen Organen der zentralen, regionalen und lokalen Verwaltung autonom handelt?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Concorrência, Regulação e Supervisão (Portugal),
eingereicht am 24. April 2023 — SIBS — Sociedade Gestora de Participações Sociais SA
u. a./Autoridade da Concorrência**

(Rechtssache C-260/23, SIBS — Sociedade Gestora de Participações Sociais u. a.)

(2023/C 304/06)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal da Concorrência, Regulação e Supervisão

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: SIBS — Sociedade Gestora de Participações Sociais SA, SIBS, Cartões — Produção e Processamento de Cartões SA, SIBS Processos — Serviços Interbancários de Processamento SA, SIBS International SA, SIBS Pagamentos SA, SIBS Gest SA, SIBS Forward Payment Solutions SA, SIBS MB SA

Beklagte: Autoridade da Concorrência

Vorlagefragen

- I. Handelt es sich bei den in Rede stehenden Geschäftsunterlagen, die per elektronischer Post übermittelt wurden, um „Korrespondenz“ im Sinne von Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?
 - II. Steht Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union der Beschlagnahme von Geschäftsunterlagen entgegen, die sich aus der Kommunikation zwischen Mitgliedern der Aufsichts- und Leitungsorgane sowie Mitarbeitern von Unternehmen über E-Mail-Adressen ergeben, wenn es um die Untersuchung von nach Art. 102 AEUV (ex-Art. 82 EGV) verbotenen Vereinbarungen und Verhaltensweisen geht?
 - III. Steht Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union der Beschlagnahme dieser Geschäftsunterlagen mit vorheriger Genehmigung einer Justizbehörde, im vorliegenden Fall der Staatsanwaltschaft, entgegen, die nach der Verfassung mit der Vertretung des Staates, der Verteidigung der gesetzlich festgelegten Interessen, der Strafverfolgung nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und der Verteidigung der demokratischen Rechtsordnung betraut ist und die gegenüber den anderen Organen der zentralen, regionalen und lokalen Verwaltung autonom handelt?
-

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Central de Instrucción nº 6 de la Audiencia Nacional
(Spanien), eingereicht am 3. Mai 2023 — Europäische Staatsanwaltschaft/I.R.O., F.J.L.R.**

(Rechtssache C-292/23)

(2023/C 304/07)

Verfahrenssprache: *Spanisch*

Vorlegendes Gericht

Juzgado Central de Instrucción nº 6 de la Audiencia Nacional

Parteien des Ausgangsverfahrens

Ermittlungsbehörde: Europäische Staatsanwaltschaft

Beschuldigte: I.R.O., F.J.L.R.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 42 Abs. 1 der Verordnung 2017/1939 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er einer nationalen Vorschrift wie Art. 90 der LO 9/2021 vom 1. Juli 2021 entgegensteht, die eine Verfahrenshandlung der Europäischen Staatsanwaltschaft mit Rechtswirkungen gegenüber Dritten (im dargelegten Sinne), wie den in der Verfügung vom 2. Februar 2023 enthaltenen Beschluss des Delegierten Europäischen Staatsanwalts, Zeugen zu laden, von der gerichtlichen Kontrolle ausschließt?
2. Sind die Art. 6 und 48 der Charta der Grundrechte der EU sowie Art. 7 der Richtlinie (EU) 2016/343 ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Vorschrift wie Art. 90 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 und 3 sowie Art. 43 der LO 9/2021 vom 1. Juli 2021 entgegenstehen, die eine Verfahrenshandlung der Europäischen Staatsanwaltschaft, wie den Beschluss des Delegierten Europäischen Staatsanwalts, einen Dritten als Zeugen zu laden, im Hinblick auf den nach vernünftigem Ermessen zu erwarten ist, dass er an den Taten, wegen deren ermittelt wird, beteiligt ist, von der gerichtlichen Kontrolle ausschließt?
3. Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 86 Abs. 3 AEUV dahin auszulegen, dass sie einem System gerichtlicher Kontrolle wie demjenigen entgegenstehen, das in den Art. 90 und 91 der LO 9/2021 in Bezug auf nach Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 der LO 9/2021 erlassene Handlungen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte vorgesehen ist, das eine vom Delegierten Europäischen Staatsanwalt in Ausübung seiner Ermittlungsbefugnisse erlassene Verfügung von der gerichtlichen Kontrolle ausschließt und das in keinem Äquivalenzverhältnis zu den nationalen Verfahrensvorschriften steht, die die Anfechtung von Beschlüssen regeln, die von Ermittlungsrichtern in Ausübung ihrer Ermittlungsbefugnisse erlassen wurden?
4. Ist Art. 2 EUV, in dem die Werte des Rechtsstaats niedergelegt sind, auf die sich die Union gründet, in Verbindung mit dem Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und dem Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU sowie dem in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV vorgesehenen Effektivitätsgrundsatz dahin auszulegen, dass er einem System gerichtlicher Kontrolle der Handlungen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte entgegensteht, das die Situationen für eine Anfechtung auf eine abschließende Zahl von Fällen beschränkt, wie die im spanischen Recht in den Art. 90 und 91 der LO 9/2021 vorgesehenen?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. 2017, L 283, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. 2016, L 65, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 10. Mai 2023 —
Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs eV gegen dm-drogerie markt GmbH & Co.KG**

(Rechtssache C-296/23, dm-drogerie markt)

(2023/C 304/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionskläger: Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs eV

Revisionsbeklagte: dm-drogerie markt GmbH & Co.KG

Vorlagefrage

Sind „ähnliche Hinweise“ im Sinne von Art. 72 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ⁽¹⁾ nur solche in einer Werbung enthaltenen Hinweise, die genauso wie die in dieser Vorschrift ausdrücklich aufgezählten Begriffe die Eigenschaften des Biozids hinsichtlich der Risiken des Produkts für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt oder seiner Wirksamkeit in pauschaler Weise verharmlosen, oder fallen unter „ähnliche Hinweise“ alle Begriffe, die hinsichtlich der Risiken des Produkts für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt oder seiner Wirksamkeit einen den konkret aufgezählten Begriffen vergleichbaren verharmlosenden, nicht aber zwingend auch einen generalisierenden Gehalt wie diese aufweisen?

⁽¹⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. 2012, L 167, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 22. Mai 2023 —
Inspektorat kam Visshia sadeben savet**

(Rechtssache C-313/23, Inspektorat kam Visshia sadeben savet)

(2023/C 304/09)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Inspektorat kam Visshia sadeben savet

Vorlagefragen

1. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des [EUV] in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass es an sich oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Verletzung der Pflicht der Mitgliedstaaten, wirksame Rechtsbehelfe für eine unabhängige gerichtliche Überprüfung zu gewährleisten, darstellt, wenn die Funktionen einer Behörde, die Disziplinarstrafen gegen Richter verhängen kann und Befugnisse zur Erhebung von Daten in Bezug auf deren Vermögen hat, nach dem Ende der in der Verfassung festgelegten Amtszeit dieser Stelle auf unbestimmte Zeit verlängert werden? Wenn eine derartige Verlängerung dieser Befugnisse zulässig ist, dann unter welchen Voraussetzungen?

2. Ist Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679⁽¹⁾ (im Folgenden: Datenschutz-Grundverordnung) dahin auszulegen, dass es sich bei der Offenlegung des Bankgeheimnisses zum Zwecke der Überprüfung des Vermögens von Richtern und Staatsanwälten, welches anschließend öffentlich gemacht wird, um eine Tätigkeit handelt, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt? Ist die Antwort eine andere, wenn diese Tätigkeit auch die Offenlegung von Daten der Familienangehörigen der Richter und Staatsanwälte umfasst, die selbst keine Richter und Staatsanwälte sind?
3. Ist — falls die zweite Frage dahin beantwortet wird, dass Unionsrecht zur Anwendung kommt — Art. 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung dahin auszulegen, dass eine Gerichtsbehörde, die einer anderen staatlichen Behörde den Zugang zu Daten über die Kontoguthaben der Richter und Staatsanwälte und deren Familienangehörigen gestattet, über die Zwecke oder Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet und deshalb „Verantwortlicher“ für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist?
4. Ist — falls die zweite Frage dahin beantwortet wird, dass Unionsrecht zur Anwendung kommt, und die dritte verneint wird — Art. 51 der Datenschutz-Grundverordnung dahin auszulegen, dass eine Gerichtsbehörde, die einer anderen staatlichen Behörde den Zugang zu Daten über die Kontoguthaben der Richter und Staatsanwälte und deren Familienangehörigen gestattet, für die Überwachung [der Anwendung] dieser Verordnung verantwortlich ist und deshalb als „Aufsichtsbehörde“ in Bezug auf diese Daten zu qualifizieren ist?
5. Ist — falls die zweite Frage dahin beantwortet wird, dass Unionsrecht zur Anwendung kommt, und eine der Fragen drei oder vier bejaht wird — Art. 32 Abs. 1 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung bzw. Art. 57 Abs. 1 Buchst. a dieser Verordnung dahin auszulegen, dass eine Gerichtsbehörde, die einer anderen staatlichen Behörde den Zugang zu Daten über die Kontoguthaben der Richter und Staatsanwälte und deren Familienangehörigen gestattet, verpflichtet ist, bei Vorliegen von Daten über eine von der Behörde, der dieser Zugang gewährt werden soll, in der Vergangenheit begangenen Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten, Informationen über die für den Schutz der Daten getroffenen Maßnahmen einzuholen und bei seiner Entscheidung über die Gestattung des Zugangs die Angemessenheit dieser Maßnahmen zu berücksichtigen?
6. Ist — falls die zweite Frage dahin beantwortet wird, dass Unionsrecht zur Anwendung kommt, und unabhängig von den Antworten auf die dritte und vierte Frage — Art. 79 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass wenn das nationale Recht eines Mitgliedstaats vorsieht, dass bestimmte Kategorien von Daten nur nach einer Gestattung durch ein Gericht offengelegt werden können, das hierfür zuständige Gericht den Personen, deren Daten offengelegt werden, von Amts wegen Rechtsschutz gewähren muss, indem es die Behörde, die den Zugang zu den Daten beantragt hat und von der bekannt ist, dass sie in der Vergangenheit Verletzungen des Schutzes von personenbezogenen Daten begangen hat, verpflichtet, Informationen zu den gemäß Art. 33 Abs. 3 Buchst. d der Datenschutz-Grundverordnung getroffenen Maßnahmen und deren wirksamen Anwendung zur Verfügung zu stellen?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 23. Mai 2023 —
Inspektorat kam Visshia sadeben savet**

(Rechtssache C-316/23, Inspektorat kam Visshia sadeben savet)

(2023/C 304/10)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Inspektorat kam Visshia sadeben savet

Vorlagefragen

1. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des [EUV] in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass es an sich oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Verletzung der Pflicht der Mitgliedstaaten, wirksame Rechtsbehelfe für eine unabhängige gerichtliche Überprüfung zu gewährleisten, darstellt, wenn die Funktionen einer Behörde, die Disziplinarstrafen gegen Richter verhängen kann und Befugnisse zur Erhebung von Daten in Bezug auf deren Vermögen hat, nach dem Ende der in der Verfassung festgelegten Amtszeit dieser Stelle auf unbestimmte Zeit verlängert werden? Wenn eine derartige Verlängerung dieser Befugnisse zulässig ist, dann unter welchen Voraussetzungen?
2. Ist Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679⁽¹⁾ (im Folgenden: Datenschutz-Grundverordnung) dahin auszulegen, dass es sich bei der Offenlegung des Bankgeheimnisses zum Zwecke der Überprüfung des Vermögens von Richtern und Staatsanwälten, welches anschließend öffentlich gemacht wird, um eine Tätigkeit handelt, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt? Ist die Antwort eine andere, wenn diese Tätigkeit auch die Offenlegung von Daten der Familienangehörigen der Richter und Staatsanwälte umfasst, die selbst keine Richter und Staatsanwälte sind?
3. Ist — falls die zweite Frage dahin beantwortet wird, dass Unionsrecht zur Anwendung kommt — Art. 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung dahin auszulegen, dass eine Gerichtsbehörde, die einer anderen staatlichen Behörde den Zugang zu Daten über die Kontoguthaben der Richter und Staatsanwälte und deren Familienangehörigen gestattet, über die Zwecke oder Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet und deshalb „Verantwortlicher“ für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist?
4. Ist — falls die zweite Frage dahin beantwortet wird, dass Unionsrecht zur Anwendung kommt, und die dritte verneint wird — Art. 51 der Datenschutz-Grundverordnung dahin auszulegen, dass eine Gerichtsbehörde, die einer anderen staatlichen Behörde den Zugang zu Daten über die Kontoguthaben der Richter und Staatsanwälte und deren Familienangehörigen gestattet, für die Überwachung [der Anwendung] dieser Verordnung verantwortlich ist und deshalb als „Aufsichtsbehörde“ in Bezug auf diese Daten zu qualifizieren ist?
5. Ist — falls die zweite Frage dahin beantwortet wird, dass Unionsrecht zur Anwendung kommt, und eine der Fragen drei oder vier bejaht wird — Art. 32 Abs. 1 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung bzw. Art. 57 Abs. 1 Buchst. a dieser Verordnung dahin auszulegen, dass eine Gerichtsbehörde, die einer anderen staatlichen Behörde den Zugang zu Daten über die Kontoguthaben der Richter und Staatsanwälte und deren Familienangehörigen gestattet, verpflichtet ist, bei Vorliegen von Daten über eine von der Behörde, der dieser Zugang gewährt werden soll, in der Vergangenheit begangenen Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten, Informationen über die für den Schutz der Daten getroffenen Maßnahmen einzuholen und bei seiner Entscheidung über die Gestattung des Zugangs die Angemessenheit dieser Maßnahmen zu berücksichtigen?
6. Ist — falls die zweite Frage dahin beantwortet wird, dass Unionsrecht zur Anwendung kommt, und unabhängig von den Antworten auf die dritte und vierte Frage — Art. 79 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass wenn das nationale Recht eines Mitgliedstaats vorsieht, dass bestimmte Kategorien von Daten nur nach einer Gestattung durch ein Gericht offengelegt werden können, das hierfür zuständige Gericht den Personen, deren Daten offengelegt werden, von Amts wegen Rechtsschutz gewähren muss, indem es die Behörde, die den Zugang zu den Daten beantragt hat und von der bekannt ist, dass sie in der Vergangenheit Verletzungen des Schutzes von personenbezogenen Daten begangen hat, verpflichtet, Informationen zu den gemäß Art. 33 Abs. 3 Buchst. d der Datenschutz-Grundverordnung getroffenen Maßnahmen und deren wirksamen Anwendung zur Verfügung zu stellen?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. 2016, L 119, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Lecce, eingereicht am 24. Mai 2023 — ED/Ministero dell'Istruzione e del Merito, Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS)

(Rechtssache C-322/23, Lufoni ⁽¹⁾)

(2023/C 304/11)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Lecce

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ED

Beklagte: Ministero dell'Istruzione e del Merito, Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS)

Vorlagefragen

1. Steht Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung im Anhang der Richtlinie 1999/70 ⁽²⁾ einer nationalen Regelung wie der in den Art. 485 und 489 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 297 vom 16. April 1994, Art. 11 Abs. 14 des Gesetzes Nr. 124/99 und Art. 4 Abs. 3 des Dekrets Nr. 399/88 des Präsidenten der Republik entgegen, wonach für die Festlegung des Dienstalters zum Zeitpunkt der Verbeamtung unter Berücksichtigung des angeführten Art. 11 Abs. 4 nur die ersten vier Jahre vollständig, die weiteren Jahre für rechtliche und finanzielle Zwecke zu zwei Dritteln und bei Erreichen eines bestimmten, in Art. 4 Abs. 3 des Dekrets Nr. 399/88 des Präsidenten der Republik vorgesehenen Dienstalters für rein finanzielle Zwecke zum Restdrittel angerechnet werden?
2. Muss das nationale Gericht jedenfalls bei der Prüfung der Frage, ob eine Diskriminierung im Sinne von Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung im Anhang der Richtlinie 1999/70 vorliegt, nur das vor der Verbeamtung zurückgelegte und zu diesem Zeitpunkt anerkannte Dienstalter berücksichtigen, oder muss es vielmehr die Gesamtheit der Vorschriften über die Behandlung dieses Dienstalters und damit auch die Bestimmungen berücksichtigen, die für Zeiträume nach der Verbeamtung eine vollständige Anrechnung des Dienstalters allein zu finanziellen Zwecken vorsehen?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43).

Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 25. Mai 2023 — Inspektorat kam Visshia sadeben savet

(Rechtssache C-332/23, Inspektorat kam Visshia sadeben savet)

(2023/C 304/12)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Inspektorat kam Visshia sadeben savet

Vorlagefragen

1. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des [EUV] in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass es an sich oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Verletzung der Pflicht der Mitgliedstaaten, wirksame Rechtsbehelfe für eine unabhängige gerichtliche Überprüfung zu gewährleisten, darstellt, wenn die Funktionen einer Behörde, die Disziplinarstrafen gegen Richter verhängen kann und Befugnisse zur Erhebung von Daten in Bezug auf deren Vermögen hat, nach dem Ende der in der Verfassung festgelegten Amtszeit dieser Stelle auf unbestimmte Zeit verlängert werden? Wenn eine derartige Verlängerung dieser Befugnisse zulässig ist, dann unter welchen Voraussetzungen?
2. Ist Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679 ⁽¹⁾ ... (im Folgenden: Datenschutz-Grundverordnung) dahin auszulegen, dass es sich bei der Offenlegung des Bankgeheimnisses zum Zwecke der Überprüfung des Vermögens von Richtern und Staatsanwälten, welches anschließend öffentlich gemacht wird, um eine Tätigkeit handelt, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt? Ist die Antwort eine andere, wenn diese Tätigkeit auch die Offenlegung von Daten der Familienangehörigen der Richter und Staatsanwälte umfasst, die selbst keine Richter und Staatsanwälte sind?
3. Ist — falls die zweite Frage dahin beantwortet wird, dass Unionsrecht zur Anwendung kommt — Art. 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung dahin auszulegen, dass eine Gerichtsbehörde, die einer anderen staatlichen Behörde den Zugang zu Daten über die Kontoguthaben der Richter und Staatsanwälte und deren Familienangehörigen gestattet, über die Zwecke oder Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet und deshalb „Verantwortlicher“ für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist?
4. Ist — falls die zweite Frage dahin beantwortet wird, dass Unionsrecht zur Anwendung kommt, und die dritte verneint wird — Art. 51 der Datenschutz-Grundverordnung dahin auszulegen, dass eine Gerichtsbehörde, die einer anderen staatlichen Behörde den Zugang zu Daten über die Kontoguthaben der Richter und Staatsanwälte und deren Familienangehörigen gestattet, für die Überwachung [der Anwendung] dieser Verordnung verantwortlich ist und deshalb als „Aufsichtsbehörde“ in Bezug auf diese Daten zu qualifizieren ist?
5. Ist — falls die zweite Frage dahin beantwortet wird, dass Unionsrecht zur Anwendung kommt, und eine der Fragen drei oder vier bejaht wird — Art. 32 Abs. 1 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung bzw. Art. 57 Abs. 1 Buchst. a dieser Verordnung dahin auszulegen, dass eine Gerichtsbehörde, die einer anderen staatlichen Behörde den Zugang zu Daten über die Kontoguthaben der Richter und Staatsanwälte und deren Familienangehörigen gestattet, verpflichtet ist, bei Vorliegen von Daten über eine von der Behörde, der dieser Zugang gewährt werden soll, in der Vergangenheit begangenen Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten, Informationen über die für den Schutz der Daten getroffenen Maßnahmen einzuholen und bei seiner Entscheidung über die Gestattung des Zugangs die Angemessenheit dieser Maßnahmen zu berücksichtigen?
6. Ist — falls die zweite Frage dahin beantwortet wird, dass Unionsrecht zur Anwendung kommt, und unabhängig von den Antworten auf die dritte und vierte Frage — Art. 79 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass wenn das nationale Recht eines Mitgliedstaats vorsieht, dass bestimmte Kategorien von Daten nur nach einer Gestattung durch ein Gericht offengelegt werden können, das hierfür zuständige Gericht den Personen, deren Daten offengelegt werden, von Amts wegen Rechtsschutz gewähren muss, indem es die Behörde, die den Zugang zu den Daten beantragt hat und von der bekannt ist, dass sie in der Vergangenheit Verletzungen des Schutzes von personenbezogenen Daten begangen hat, verpflichtet, Informationen zu den gemäß Art. 33 Abs. 3 Buchst. d der Datenschutz-Grundverordnung getroffenen Maßnahmen und deren wirksamen Anwendung zur Verfügung zu stellen?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. 2016, L 119, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad (Bulgarien), eingereicht am 30. Mai 2023–
Strafverfahren gegen M.S.S. u. a.****(Rechtssache C-338/23, Bravchev ⁽¹⁾)**

(2023/C 304/13)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski gradski sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

M.S.S. u. a.

Vorlagefragen

1. Sind mit den unionsrechtlichen Vorschriften und den ihnen entsprechenden bulgarischen Rechtsvorschriften vereinbar:

- Handlungen der in einem Strafprozess bevollmächtigten Verteidigerin eines Angeklagten, die während des laufenden Verfahrens als Bevollmächtigte der Handelsgesellschaft des Angeklagten (zivilrechtliche) Geschäfte tätigt, die bewusst auf die Schaffung von Voraussetzungen für eine Ablehnung wegen Befangenheit und einen „Interessenkonflikt“ der erkennenden Strafrichterin in Bezug auf diesen Angeklagten abzielen[?]

Falls der Gerichtshof diese Frage verneint, wird er um Antwort ersucht, ob der diesen Angeklagten vertretende Rechtsbeistand, der sich offiziell als Bevollmächtigter der im Eigentum des Angeklagten stehenden Handelsgesellschaft legitimiert hat, um an anderen zivilrechtlichen außergerichtlichen Verfahren mitzuwirken, die während des anhängigen Strafverfahrens zur gezielten und bewussten Schaffung von künstlichen Voraussetzungen für eine Ablehnung wegen Befangenheit und einen Interessenkonflikt der Strafrichterin in Bezug auf diesen Angeklagten geführt haben, die Verteidigung des Angeklagten in diesem Strafverfahren fortsetzen darf.

2. Sofern die Beurteilung, ob tatsächliche Ablehnungsgründe vorliegen, in die Zuständigkeit des nationalen Gerichts fällt: Wie ist das in der Richtlinie 2013/48/EU ⁽²⁾ festgelegte Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren zu verstehen und handelt es sich dabei um ein absolutes Recht, das uneingeschränkt an die Person eines bestimmten Rechtsbeistands gebunden ist[?] Wie ist der Widerspruch aufzulösen, der darin besteht, dass zum einen das in der europäischen Richtlinie festgelegte Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, das sich im nationalen Recht widerspiegelt, dem Angeklagten volle Befugnisse erteilt, seine Verteidigerin auszuwählen und zu bevollmächtigen, und zum anderen eben diese Verteidigerin Handlungen gesetzt hat, um den Angeklagten dabei zu unterstützen, künstliche Voraussetzungen für eine Ablehnung der berichterstattenden Richterinnen wegen Befangenheit zu schaffen[?]
3. Wie ist das in Art. 7 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2012/13/EU ⁽³⁾ festgelegte Recht der anderen 13 Angeklagten auf Unterrichtung in Strafverfahren und auf Einsicht in die Verfahrensakte im Hinblick auf das Ablehnungsgesuch und die ihm beigefügten Unterlagen der betreffenden Verteidigerin auszulegen und zu regeln[?] Wie ist dieses Vorgehen der Verteidigerin mit dem Recht der Richterinnen als Unionsbürgerinnen auf Achtung des Privat- und Familienlebens in Einklang zu bringen?
4. Wenn es dem Angeklagten persönlich oder durch seine Handelsgesellschaft gelingt, durch gezieltes und aktives Handeln künstliche Voraussetzungen für einen Interessenkonflikt zu schaffen, ist dann tatsächlich von einem „Interessenkonflikt“ auszugehen, auch wenn diese Voraussetzungen versteckte Hebel darstellen, um sich der Strafverfolgung zu entziehen[?]
5. Stellt die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens zu den oben genannten Fragen für die Verteidigerin des betreffenden Angeklagten einen Grund dafür dar, die Einleitung und Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen die Richterinnen des vorlegenden nationalen Gerichts zu beantragen, nachdem diese Richterinnen unmittelbar nach der Feststellung der Handlungen der Verteidigerin Anzeige bei den zuständigen nationalen Behörden erstattet hat[?]

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. 2013, L 294, S. 1).

⁽³⁾ ABl. 2012, L 142, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus apygardos administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 13. Juni 2023 — SR, RB/Lietuvos Respublika

(Rechtssache C-374/23, Adoreikė ⁽¹⁾)

(2023/C 304/14)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Vilniaus apygardos administracinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: SR, RB

Beklagte: Lietuvos Respublika

Vorlagefragen

1. Sind die in Art. 2 EUV verankerten Werte der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Wahrung der Menschenrechte und der Gerechtigkeit sowie die Bestimmungen von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV dahin auszulegen, dass danach der legislativen und der exekutiven Gewalt der Mitgliedstaaten ein unbeschränkter und ausschließlicher Ermessensspielraum zukommt, die Bezüge von Richtern durch nationale Rechtsvorschriften in einer Höhe festzulegen, die allein vom Willen der legislativen und exekutiven Gewalt abhängt?
2. Sind die Bestimmungen von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die u. a. die Unabhängigkeit der Gerichte betreffen, dahin auszulegen, dass den Mitgliedstaaten danach gestattet ist, durch nationale Rechtsvorschriften Regelungen einzuführen, die die Bezüge von Richtern unterhalb der vom Staat festgelegten Bezüge oder Gebühren der Angehörigen anderer Rechtsberufe festlegen?

(¹) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

**Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Senāts) (Lettland), eingereicht am 15. Juni 2023 —
SIA „BALTIC CONTAINER TERMINAL“/Valsts ieņēmumu dienests**

(Rechtssache C-376/23, BALTIC CONTAINER TERMINAL)

(2023/C 304/15)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa (Senāts)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin im ersten Rechtszug und Kassationsbeschwerdeführerin: SIA „BALTIC CONTAINER TERMINAL“

Beklagter im ersten Rechtszug und andere Partei im Kassationsbeschwerdeverfahren: Valsts ieņēmumu dienests

Vorlagefragen

1. Ist es nach Art. 178 Abs. 1 Buchst. b und c der Delegierten Verordnung 2015/2446 (¹) in Verbindung mit Art. 214 Abs. 1 des Zollkodex der Union (²) erlaubt, das besondere Verfahren der „Freizone“ zu erledigen, ohne dass die Hauptbezugsnummer (Master Reference Number — MRN) zur Identifizierung der Zollanmeldung, mit der die Waren in das spätere Zollverfahren übergeführt werden, in das elektronische Aufzeichnungssystem eingegeben wurde?
2. Ist es nach Art. 214 Abs. 1 und Art. 215 Abs. 2 des Zollkodex der Union sowie Art. 178 Abs. 1 Buchst. b und c der Delegierten Verordnung 2015/2446 erlaubt, dass der Inhaber des besonderen Verfahrens der „Freizone“ dieses Verfahren allein auf der Grundlage eines Vermerks über den zollrechtlichen Status der Waren, den ein Zollbeamter auf dem Beförderungspapier der Waren (CMR) angebracht hat, erledigt, ohne selbst die Gültigkeit des zollrechtlichen Status dieser Waren zu überprüfen?
3. Falls die zweite Frage verneint wird: Welcher Überprüfungsumfang ist nach Art. 214 Abs. 1 und Art. 215 Abs. 1 des Zollkodex der Union sowie Art. 178 Abs. 1 Buchst. b und c der Delegierten Verordnung 2015/2446 ausreichend, um davon ausgehen zu können, dass das besondere Verfahren der „Freizone“ ordnungsmäßig erledigt worden ist?
4. Kann die Bestätigung der Zollbehörden, dass sich der zollrechtliche Status der Waren von „Nicht-Unionswaren“ in „Unionswaren“ geändert habe, beim Inhaber des besonderen Verfahrens der „Freizone“ ein berechtigtes Vertrauen begründen, obwohl diese Bestätigung weder den Grund für diese Änderung des Status noch Angaben enthält, die die Feststellung dieses Grundes ermöglichen?

5. Falls die vierte Frage verneint wird: Kann es im Licht des im nationalen Recht und im Unionsrecht anerkannten Grundsatzes der Rechtskraft einen Grund für die Befreiung von der Zollschuld aus Art. 79 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 Buchst. a des Zollkodex der Union darstellen, dass ein nationales Gericht in einem anderen Rechtsstreit durch rechtskräftiges Urteil entschieden hat, dass der Inhaber des Zollverfahrens im Hinblick auf das Verfahren der „Freizone“ nach den Verfahren, die die Zollbehörden festgelegt haben, keinen Verstoß begangen hat?

- (¹) Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. 2015, L 343, S. 1).
- (²) Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. 2013, L 269, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret (Dänemark), eingereicht am 21. Juni 2023 —
Anklagemyndigheden/ILVA A/S**

(Rechtssache C-383/23, ILVA)

(2023/C 304/16)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Vestre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Anklagemyndigheden

Rechtsmittelgegnerin: ILVA A/S

Vorlagefragen

1. Ist der Begriff „Unternehmen“ in den Art. 83 Abs. 4 bis 6 der Datenschutz-Grundverordnung (¹) als ein Unternehmen im Sinne der Art. 101 und 102 AEUV in Verbindung mit dem 150. Erwägungsgrund der Datenschutz-Grundverordnung und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Bereich des Wettbewerbsrechts der Union zu verstehen, so dass der Begriff „Unternehmen“ jede Einheit erfasst, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von der Rechtsstellung dieser Einheit und der Art und Weise, in der sie finanziert wird?
2. Falls die erste Frage zu bejahen ist: Ist Art. 83 Abs. 4 bis 6 der Datenschutz-Grundverordnung dahin auszulegen, dass bei der Verhängung einer Geldbuße gegen ein Unternehmen der gesamte weltweit erzielte Jahresumsatz der wirtschaftlichen Einheit, zu der das Unternehmen gehört, zu berücksichtigen ist oder nur der gesamte weltweit erzielte Jahresumsatz des Unternehmens selbst?

- (¹) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

**Klage, eingereicht am 14. Juli 2023 — Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der
Europäischen Union**

(Rechtssache C-442/23)

(2023/C 304/17)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna als Bevollmächtigten)

Beklagte: Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EU) 2023/839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Berichterstattungs- und Compliance-Vorschriften und der Festlegung der Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für 2030 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung ⁽¹⁾ in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Polen erhebt in Bezug auf die angefochtene Verordnung 2023/839 folgende Vorwürfe:

1) Verstoß gegen Art. 192 Abs. 2 Buchst. c AEUV

Die beklagten Organe hätten gegen Art. 192 Abs. 2 Buchst. c AEUV verstoßen, da sie die angefochtene Verordnung nicht auf der Grundlage dieser Vertragsbestimmung, die Einstimmigkeit im Rat erfordere, erlassen hätten, obwohl die Verordnung die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühre.

2) Verstoß gegen Art. 192 Abs. 2 Buchst. b dritter Gedankenstrich AEUV

Die beklagten Organe hätten gegen Art. 192 Abs. 2 Buchst. b dritter Gedankenstrich AEUV verstoßen, da sie die angefochtene Verordnung nicht auf der Grundlage dieser Vertragsbestimmung, die Einstimmigkeit im Rat erfordere, erlassen hätten, obwohl die Verordnung die Bodennutzung in den Mitgliedstaaten berühre.

3) Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 EUV

Die beklagten Organe hätten gegen den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung verstoßen, da die angefochtene Verordnung Verpflichtungen und Zielvorgaben festlege, die erheblich in die Methoden der Waldbewirtschaftung in den Mitgliedstaaten eingreife, obwohl die Verträge der Europäischen Union keine Zuständigkeiten im Forstsektor übertragen hätten.

4) Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 4 EUV) und den Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedstaaten (Art. 4 Abs. 2 EUV) in Verbindung mit Art. 191 Abs. 2 AEUV

Durch den Erlass der angefochtenen Verordnung hätten die beklagten Organe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedstaaten verstoßen und die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union nicht hinreichend berücksichtigt. Die Erfüllung der Verpflichtungen und Zielvorgaben durch Polen im Bereich der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen im LULUCF-Sektor könne schwerwiegende negative Folgen sozioökonomischer und finanzieller Art haben. Zudem lege die angefochtene Verordnung beim Niveau der Verpflichtungen und Zielvorgaben ein nicht gerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten fest.

5) Verstoß gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Prüfung der Auswirkungen der angefochtenen Verordnung und gegen Art. 191 Abs. 3 AEUV

Die beklagten Organe hätten gegen die Pflicht zur Vorlage einer ausreichenden Folgenabschätzung verstoßen, da die Abschätzung der Folgen der Regelung, die den Entwurf für eine Verordnung begleitet habe, grundlegende Mängel im Bereich der Auswirkungen der in der Verordnung festgelegten Verpflichtungen und Zielvorgaben auf die einzelnen Mitgliedstaaten enthalte. Außerdem seien die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten, die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Union, die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Union insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen nicht hinreichend berücksichtigt worden, was einen Verstoß gegen Art. 191 Abs. 3 AEUV darstelle.

⁽¹⁾ ABl. 2003, L 107, S. 1.

Klage, eingereicht am 17. Juli 2023 — Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union**(Rechtssache C-444/23)**

(2023/C 304/18)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna)

Beklagte: Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EU) 2023/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 im Hinblick auf eine Verschärfung der CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Einklang mit den ehrgeizigeren Klimazielen der Union ⁽¹⁾ insgesamt für nichtig zu erklären;
- hilfsweise die Verordnung 2023/851 teilweise für nichtig zu erklären, soweit damit für die Zeit ab dem 1. Januar 2035 die in Art. 1 Nr. 1 Buchst. b dieser Verordnung bestimmten Emissionszielwerte für neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge festgesetzt werden, falls der Gerichtshof zu der Auffassung gelangen sollte, dass die geltend gemachten Rügen den Antrag auf Nichtigerklärung dieser Verordnung insgesamt nicht rechtfertigen;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Verstoß gegen Art. 192 Abs. 2 Buchst. c AEUV

Polen meint, die beklagten Organe hätten dadurch gegen Art. 192 Abs. 2 Buchst. c AEUV verstoßen, dass sie die angefochtene Verordnung nicht auf der Grundlage dieser Bestimmung des Vertrags, die Einstimmigkeit im Rat erfordere, erlassen hätten, obwohl die angefochtene Verordnung die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühre.

2. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 und 3 EUV, Art. 9 AEUV und Art. 6 Abs. 1 EUV in Verbindung mit Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Polen meint, der Unionsgesetzgeber habe durch die Festlegung der in Art. 1 Nr. 1 Buchst. b der angefochtenen Verordnung vorgesehenen Emissionszielwerte für neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge, die empfindliche Auswirkungen auf die europäische Automobilindustrie und die damit verbundenen Wirtschaftssektoren und die Gesellschaften hätten, gegen die Verpflichtung zur Förderung des Wohlergehens der Völker der Union (Art. 3 Abs. 1 EUV), die Verpflichtung zur Förderung sozialer Gerechtigkeit, die Verpflichtung, auf ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum hinzuwirken und den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern (Art. 3 Abs. 3 EUV), die Verpflichtung, den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus und der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung Rechnung zu tragen (Art. 9 AEUV), und das sich aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergebende Verbot von Diskriminierungen wegen des Vermögens (Art. 21 Abs. 1) verstoßen.

3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 4 EUV) in Verbindung mit Art. 191 Abs. 2 AEUV

Polen meint, dass die Vorschriften der angefochtenen Verordnung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar seien, da sie erstens zur Erreichung der in Art. 191 Abs. 2 AEUV niedergelegten Ziele nicht geeignet seien und zweitens die sich daraus ergebenden Nachteile, darunter die Kosten, offensichtlich außer Verhältnis zu den angestrebten Zielen stünden. Die Kosten für die Anpassung der Wirtschaften und der Gesellschaften der Union an die in der angefochtenen Verordnung festgelegten verschärften Normen zur Reduzierung von CO₂-Emissionen überschritten die sich daraus ergebenden Vorteile erheblich. Die angefochtene Verordnung lege den europäischen Bürgern, insbesondere den weniger vermögenden, und dem europäischen Sektor der Automobilunternehmen übermäßige Belastungen in Verbindung mit dem Übergang zu einer emissionsfreien Mobilität auf. Die angefochtene Verordnung bringe die Gefahr mit sich, ernste negative Folgen für die europäische Automobilindustrie zu verursachen und zu sozialer Ausgrenzung sowie zur Ausgrenzung ärmerer Menschen von der Mobilität zu führen und Unterschiede hinsichtlich des Lebensstandards zwischen den Bürgern zu vertiefen. Außerdem werde im Rahmen der angefochtenen Verordnung nicht hinreichend berücksichtigt, dass die Situationen in den einzelnen Regionen der Union unterschiedlich seien, woraus sich ein Verstoß gegen Art. 191 Abs. 2 AEUV ergebe.

4. Verstoß gegen die Verpflichtung zur Durchführung einer angemessenen Analyse der Auswirkungen der angefochtenen Verordnung und Verstoß gegen Art. 191 Abs. 3 AEUV

Polen meint, die beklagten Organe hätten gegen ihre Verpflichtung zur Vorlage einer ausreichenden Folgenabschätzung verstoßen, weil die mit dem Entwurf der Verordnung verbundene Folgenabschätzung der Regelung wesentliche Mängel im Bereich der Auswirkungen der in der Verordnung bestimmten Verpflichtungen und Ziele für einzelne Mitgliedstaaten enthalte. Zugleich seien die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten, die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens wie auch die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Union insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen nicht ausreichend berücksichtigt worden, was einen Verstoß gegen Art. 191 Abs. 3 AEUV darstelle.

(¹) ABl. 2023, L 110, S. 5.

Klage, eingereicht am 17. Juli 2023 — Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-445/23)

(2023/C 304/19)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Beklagte: Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (EU) 2023/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1814 in Bezug auf die Menge der Zertifikate, die bis 2030 in die Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union einzustellen sind (¹), in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Klagegrund, mit dem ein Verstoß gegen Art. 192 Abs. 2 Buchst. c AEUV geltend gemacht wird

Nach Ansicht Polens haben die beklagten Organe gegen Art. 192 Abs. 2 Buchst. c AEUV verstoßen, indem sie den angefochtenen Beschluss nicht auf der Grundlage der genannten Vertragsbestimmung, die Einstimmigkeit im Rat verlange, erlassen hätten, obwohl der angefochtene Beschluss die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich beeinflusse.

2. Klagegrund, mit dem ein Verstoß gegen den in Art. 194 Abs. 1 Buchst. b AEUV niedergelegten Grundsatz der Energiesolidarität geltend gemacht wird

Nach Ansicht Polens haben die beklagten Organe gegen Art. 194 Abs. 1 Buchst. b AEUV verstoßen, indem sie für den Zeitraum 2024-2030 die in Art. 1 Abs. 5 des Beschlusses 2015/1814 angegebenen Werte beibehalten hätten, was die Energieversorgungssicherheit Polens gefährde, ohne die Interessen der einzelnen möglicherweise betroffenen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen und ohne deren Interessen mit denen der Union abzuwägen.

3. Klagegrund, mit dem ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 und 3 EUV durch den Erlass des Beschlusses 2023/852, der das Wohlergehen der Völker der Europäischen Union und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten verschlechtere, geltend gemacht wird

Nach Ansicht Polens haben die beklagten Organe durch den Erlass des Beschlusses 2023/852 gegen Art. 3 Abs. 1 und 3 EUV verstoßen, da dieser Beschluss zu einem Rückgang der Beschäftigung im Bergbau und einem Anstieg der Arbeitslosigkeit und folglich zu einer Zunahme der sozialen Ungleichheit zwischen den Mitgliedstaaten und einer Zunahme der sozialen Ausgrenzung führen könne.

4. Klagegrund, mit dem ein Verstoß gegen Art. 13 Abs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 3 des Beschlusses 2015/1814 wegen unzureichender Bewertung der Folgen der Regelung und ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 4 EUV) gerügt werden

Nach Ansicht Polens haben die beklagten Organe gegen Art. 13 Abs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 3 des Beschlusses 2015/1814 verstoßen, indem sie den Beschluss 2023/852 auf der Grundlage einer unvollständigen, veralteten und fehlerhaft durchgeführten Folgenabschätzung erlassen hätten, die auf der Grundlage von Daten erstellt worden sei, bei denen der bewaffnete Angriff Russlands auf die Ukraine und die daraus resultierende Energiekrise nicht berücksichtigt sei. Die beklagten Organe hätten auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 4 EUV) verstoßen, indem sie für den Zeitraum 2024-2030 die in Art. 1 Abs. 5 des Beschlusses 2015/1814 angegebenen Werte beibehalten hätten, ohne eine fundierte Analyse zur Rechtfertigung einer solchen Entscheidung durchzuführen.

(¹) ABl. 2023, L 110, S. 21.

Klage, eingereicht am 17. Juli 2023 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-448/23)

(2023/C 304/20)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch C. Ladenburger, P. J. O. Van Nuffel und K. Herrmann als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen angesichts der Auslegung der Verfassung der Republik Polen durch das Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgerichtshof) in den Urteilen vom 14. Juli (Rechtssache P 7/20) und vom 7. Oktober 2021 (Rechtssache K 3/21) gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union verstoßen hat;
- festzustellen, dass die Republik Polen angesichts der Auslegung der Verfassung der Republik Polen durch das Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgerichtshof) in den Urteilen vom 14. Juli (Rechtssache P 7/20) und vom 7. Oktober 2021 (Rechtssache K 3/21) gegen ihre Verpflichtungen aus den allgemeinen Grundsätzen der Autonomie, des Vorrangs, der Wirksamkeit und der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts und aus dem Grundsatz der Bindungswirkung der Urteile des Gerichtshofs verstoßen hat;

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union verstoßen hat, dass das Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgerichtshof) die Anforderungen in Bezug auf ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht nicht erfüllt, weil es in den Verfahren zur Berufung von drei Richtern dieses Gerichtshofs im Dezember 2015 und im Verfahren zur Ernennung seiner Präsidentin im Dezember 2016 zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist;
- der Republik Polen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit dem ersten und dem zweiten Klagegrund stellt die Kommission zwei Urteile des Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgerichtshof) der Republik Polen (im Folgenden: Verfassungsgerichtshof) vom 7. Oktober 2021 (Rechtssache K 3/21) und vom 14. Juli 2021 (Rechtssache P 7/20) in Frage. Diese Rechtsprechung verletze verschiedene, aber zusammenhängende Verpflichtungen, die der Republik Polen durch die Unionsverträge auferlegt würden. Mit dem ersten Klagegrund wird geltend gemacht, die genannten Urteile des Verfassungsgerichtshofs verstießen gegen Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in seiner Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union, insbesondere in den Urteilen vom 2. März 2021, A. B. u. a. (Ernennung von Richtern am Obersten Gericht — Rechtsbehelf) (C-824/18, EU:C:2021:153), und vom 6. Oktober 2021, W. Ż. (Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts — Ernennung) (C-487/19, EU:C:2021:798), da der Verfassungsgerichtshof die Verfassung der Republik Polen im Hinblick auf die unionsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf einen wirksamen Rechtsschutz durch ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht zu eng, fehlerhaft und unter offensichtlicher Missachtung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgelegt habe. Mit dem zweiten Klagegrund wird geltend gemacht, die genannten Urteile des Verfassungsgerichtshofs verstießen gegen die Grundsätze des Vorrangs, der Autonomie, der Wirksamkeit und der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts und gegen die Bindungswirkung der Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union, da der Verfassungsgerichtshof darin einseitig die Grundsätze des Vorrangs und der Wirksamkeit von Art. 2, Art. 4 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1 EUV und von Art. 279 AEUV in ihrer ständigen Auslegung und Anwendung durch den Gerichtshof der Europäischen Union abgelehnt und allen polnischen Organen aufgegeben habe, diese Vertragsbestimmungen nicht anzuwenden.

Mit dem dritten Klagegrund macht die Kommission geltend, dass der Verfassungsgerichtshof wegen offensichtlicher Unregelmäßigkeiten bei der unter grobem Verstoß gegen das polnische Verfassungsrecht erfolgten Berufung von Richtern des Verfassungsgerichtshofs im Dezember 2015 (i) und wegen Unregelmäßigkeiten im Verfahren zur Wahl der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs im Dezember 2016 (ii) keine Gewähr mehr für ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta mehr biete. Jede dieser Unregelmäßigkeiten wecke bei den Rechtsunterworfenen angesichts der Tätigkeit des mit den so berufenen Personen besetzten Verfassungsgerichtshofs berechtigte Zweifel hinsichtlich der Unparteilichkeit des Verfassungsgerichtshofs und seiner Unempfänglichkeit für äußere Faktoren.

Klage, eingereicht am 18. Juli 2023 — Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-451/23)

(2023/C 304/21)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna)

Beklagte: Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EU) 2023/857 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (!) insgesamt für nichtig zu erklären;

— dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Verstoß gegen Art. 192 Abs. 2 Buchst. c AEUV

Polen meint, die beklagten Organe hätten dadurch gegen Art. 192 Abs. 2 Buchst. c AEUV verstoßen, dass sie die angefochtene Verordnung nicht auf der Grundlage dieser Bestimmung des Vertrags, die Einstimmigkeit im Rat erfordere, erlassen hätten, obwohl die angefochtene Verordnung die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühre.

2. Verstoß gegen den in Art. 194 Abs. 1 Buchst. b AEUV niedergelegten Grundsatz der Energiesolidarität

Polen meint, die beklagten Organe hätten dadurch gegen Art. 194 Abs. 1 Buchst. b AEUV verstoßen, dass sie das Unionsziel hinsichtlich der Reduzierung von Treibhausgasemissionen und die individuellen Reduzierungsziele der einzelnen Mitgliedstaaten auf 40 % erhöht hätten, was die Energiesicherheit Polens bedrohe, wobei die Interessen einzelner etwa interessierter Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt worden seien und ihre Interessen und die Interessen der Union nicht gegeneinander abgewogen worden seien.

3. Verstoß gegen den in Art. 5 Abs. 4 EUV niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Polen meint, die beklagten Organe hätten dadurch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, dass sie das Unionsziel hinsichtlich der Reduzierung von Treibhausgasemissionen und die individuellen Reduzierungsziele der einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer fehlerhaften Analyse in der unvollständigen, fehlerhaften und auf nicht aktuelle Daten gestützten Folgenabschätzung auf 40 % erhöht hätten.

4. Verstoß gegen den in Art. 4 Abs. 3 EUV niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit

Polen meint, die beklagten Organe hätten dadurch gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstoßen, dass sie die Reduzierungsziele in der Verordnung 2023/857 unter Heranziehung einer nicht aktuellen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Situation und losgelöst von den tatsächlichen Möglichkeiten der Mitgliedstaaten festgelegt hätten.

(¹) ABl. 2023, L 111, S. 1.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2023 — Net Technologies Finland/REA

(Rechtssache T-358/20) ⁽¹⁾

(Schiedsklausel – Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) – Personalkosten – Rückzahlung der geleisteten Zahlungen – Förderfähigkeit der Kosten der internen Berater – Beweislast)

(2023/C 304/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Net Technologies Finland Oy (Helsinki, Finnland) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäische Exekutivagentur für die Forschung (vertreten durch S. Payan-Lagrou und V. Canetti als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt M. Le Berre)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 272 AEUV beantragt die Klägerin, festzustellen, dass zum einen die Kosten für interne Berater förderfähig sind und zum anderen die Forderung der Erstattung des Betrages von 171 342,97 Euro für ungerechtfertigte Finanzhilfen und des Betrages von 17 134,30 Euro an pauschalierem Schadensersatz unbegründet ist.

Tenor

1. Die von der Exekutivagentur für die Forschung abgelehnten Kosten für interne Berater in Höhe von 184 642,84 Euro sind förderfähig im Sinne der zur Durchführung des Projekts „Inter System Interoperability for Tetra — TetraPol Networks“ geschlossenen Finanzhilfvereinbarung FP7-SEC-2012-312484.
2. Die Belastungsanzeigen Nr. 3242005825 über die Erstattung des Betrages von 171 342,97 Euro für ungerechtfertigte Finanzhilfen und Nr. 3242005872 über die Erstattung von 17 134,30 Euro an pauschalierem Schadensersatz, die von der REA ausgestellt wurden, sind unbegründet.
3. Die REA trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 24.8.2020.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2023 — Ungarn/Kommission

(Rechtssache T-491/21) ⁽¹⁾

(EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Von Ungarn getätigte Ausgaben – Keine Doppelförderung – Art. 30 der Verordnung [EU] Nr. 1306/2013 – Art. 28 Abs. 1 Buchst. b der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 809/2014 – Förderung für die Aufforstung – Art. 22 der Verordnung [EU] Nr. 1305/2013 – Förderung für die Ökologisierung – Art. 43 der Verordnung [EU] Nr. 1307/2013 – Kumulierung von Beihilfen)

(2023/C 304/23)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Kläger: Ungarn (vertreten durch M. Fehér und G. Koós als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Aquilina, A. Sauka und Z. Teleki als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt Ungarn die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/988 der Kommission vom 16. Juni 2021 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2021, L 218, S. 9), soweit Ungarn darin eine punktuelle finanzielle Berichtigung in Höhe von 1 887 692,57 Euro für die Haushaltsjahre 2016 bis 2019 auferlegt wurde.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Ungarn trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 401 vom 4.10.2021.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2023 — Innovaciones Cosmético Farmacéuticas/EUIPO — Benito Oliver (th pharma)

(Rechtssache T-27/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke TH PHARMA – Ältere nationale Bildmarke TH – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung 2017/1001)

(2023/C 304/24)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Innovaciones Cosmético Farmacéuticas SL (Alhama de Murcia, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte I. Temiño Cenicerós und F. Ortega Sánchez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Crespo Carrillo als Bevollmächtigten)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Miguel Ángel Benito Oliver (Pont D'Inca-Marratxi, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Mora Cortés)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 9. November 2021 (Sache R 1605/2020-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Innovaciones Cosmético Farmacéuticas SL trägt die Kosten.

(¹) ABL C 109 vom 7.3.2022.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2023 — Cunsorziu di i Salamaghji Corsi — Consortium des Charcutiers Corses u. a./Kommission

(Rechtssache T-34/22) (¹)

(Geschützte geografische Angabe – Geschützte Ursprungsbezeichnung – Anträge auf geschützte geografische Angaben „Jambon sec de l’Île de Beauté“, „Lonzo de l’Île de Beauté“ und „Coppa de l’Île de Beauté“ – Ältere geschützte Ursprungsbezeichnungen „Jambon sec de Corse — Prisuttu“, „Lonzo de Corse — Lonzu“ und „Coppa de Corse — Coppa di Corsica“ – Eintragungsfähigkeit von Namen – Anspielung – Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1151/2012 – Umfang der Kontrolle der Eintragungsanträge durch die Kommission – Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1151/2012 – Beurteilungsfehler)

(2023/C 304/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Cunsorziu di i Salamaghji Corsi — Consortium des Charcutiers Corses (Borgo, Frankreich) und die 9 weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Kläger, vertreten durch Rechtsanwalt T. de Haan und Rechtsanwältin V. Le Meur-Baudry

Beklagte: Europäische Kommission, vertreten durch M. Konstantinidis, C. Perrin und B. Rechena, als Bevollmächtigte

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger, das Cunsorziu di i Salamaghji Corsi — Consortium des Charcutiers Corses und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger, die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1879 der Kommission vom 26. Oktober 2021 zur Ablehnung von drei Anträgen auf Schutz eines Namens als geografische Angabe gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates („Jambon sec de l’Île de Beauté“ [g. g. A.], „Lonzo de l’Île de Beauté“ [g. g. A.], „Coppa de l’Île de Beauté“ [g. g. A.]) (ABL. 2021, L 383, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Cunsorziu di i Salamaghji Corsi — Consortium des Charcutiers Corses und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABL C 109 vom 7.3.2022.

Beschluss des Gerichts vom 29. Juni 2023 — KF/EIB

(Rechtssache T-318/21) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Invalitätsausschuss – Nichtanerkennung der Dienstunfähigkeit – Zurückweisung einer Beschwerde – Rechtshängigkeit – Unzulässigkeit)

(2023/C 304/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: KF (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (vertreten durch K. Carr, G. Faedo und J. Pawłowicz als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union beantragt die Klägerin zum einen die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 13. Oktober 2020, mit der ihr mitgeteilt wurde, dass sie nicht dienstunfähig sei, und zum anderen die Aufhebung der Entscheidung der EIB vom 9. März 2021, mit der ihr Antrag auf verwaltungsinterne Überprüfung der Entscheidung vom 13. Oktober 2020 zurückgewiesen wurde, sowie hilfsweise den Ersatz des infolge dieser Entscheidungen erlittenen Schadens.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Europäische Investitionsbank (EIB) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 297 vom 26.7.2021.

Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2023 — Konings/EUIPO — Manuel Busto Amandi (MAY GOLD)

(Rechtssache T-112/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Rücknahme des Antrags auf Verfallserklärung – Erledigung)

(2023/C 304/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Konings NV (Zonhoven, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin S. de Potter sowie Rechtsanwälte K. Neefs und T. Baetens)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch P.-F. Karamolegkou und E. Markakis als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Manuel Busto Amandi, SA (Villaviciosa, Spanien) vertreten durch Rechtsanwalt J. Vicente Martínez

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. November 2022 (Sache R 1778/2021-4).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Konings NV und die Manuel Busto Amandi, SA tragen ihre eigenen Kosten und jeweils die Hälfte der Kosten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

⁽¹⁾ ABl. C 134 vom 17.4.2023.

Klage, eingereicht am 5. Juli 2023 — Väderstad/EUIPO (Positionierung einer Kombination von Gestaltungselementen)

(Rechtssache T-361/23)

(2023/C 304/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Väderstad Holding AB (Väderstad, Schweden) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Rasmussen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsmarke (Positionierung einer Kombination von Gestaltungsmerkmalen) — Anmeldung Nr. 18 131 019

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. April 2023 in der Sache R 58/2021-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung in Bezug auf Waren der Klasse 7 aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 5. Juli 2023 — Väderstad/EUIPO (Positionierung einer Kombination von Gestaltungselementen)

(Rechtssache T-362/23)

(2023/C 304/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Väderstad Holding AB (Väderstad, Schweden) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Rasmussen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsmarke (Positionierung einer Kombination von Gestaltungsmerkmalen) — Anmeldung Nr. 18 131 026

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. April 2023 in der Sache R 59/2021-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung in Bezug auf Waren der Klasse 7 aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 5. Juli 2023 — Väderstad/EUIPO (Positionierung einer Kombination von Gestaltungselementen)

(Rechtssache T-363/23)

(2023/C 304/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Väderstad Holding AB (Väderstad, Schweden) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Rasmussen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsmarke (Positionierung einer Kombination von Gestaltungsmerkmalen) — Anmeldung Nr. 18 131 034

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. April 2023 in der Sache R 61/2021-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung in Bezug auf Waren der Klasse 7 aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 5. Juli 2023 — Väderstad/EUIPO (Positionierung einer Kombination von Gestaltungselementen)

(Rechtssache T-364/23)

(2023/C 304/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Väderstad Holding AB (Väderstad, Schweden) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Rasmussen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionspositionsmarke (Positionierung einer Kombination von Gestaltungsmerkmalen) — Anmeldung Nr. 18 131 030

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. April 2023 in der Sache R 60/2021-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung in Bezug auf Waren der Klasse 7 aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 6. Juli 2023 — Habitat Barcelona Unión Constructora/EUIPO — Acomodeo Marketplace (ACOMODEO)

(Rechtssache T-365/23)

(2023/C 304/32)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Habitat Barcelona Unión Constructora SL (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Guerras Mazón)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Acomodeo Marketplace GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke ACOMODEO — Unionsmarke Nr. 15 523 863

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. März 2023 in der Sache R 713/2022-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die betreffende Markenmeldung für alle Dienstleistungen der Klassen 35, 38 und 42 zurückzuweisen;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, falls sie dem Verfahren beitrifft, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 10. Juli 2023 — Marcegaglia Specialties/Kommission**(Rechtssache T-378/23)**

(2023/C 304/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Marcegaglia Specialties SpA (Gazoldo degli Ippoliti, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Di Gianni, A. Scalini und G. Pregno)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/825 der Kommission vom 17. April 2023 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1408 eingeführten Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils) mit Ursprung in Indonesien auf aus der Türkei versandte Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils), ob als Ursprungserzeugnisse der Türkei angemeldet oder nicht (ABl. 2023, L 103, S. 12; im Folgenden: angefochtene Verordnung), für nichtig zu erklären, soweit die Klägerin betroffen ist, und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Die angefochtene Verordnung verstoße gegen Art. 13 Abs. 1 und 2 der Grundverordnung, da die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, als sie zu dem Schluss gekommen sei, dass der Herstellungsprozess in der Türkei einen „Montage- oder Fertigstellungsvorgang“ darstelle.
2. Die angefochtene Verordnung verstoße gegen Art. 13 Abs. 1 der Grundverordnung, da die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, als sie zu dem Schluss gekommen sei, dass es keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung für den Verarbeitungsvorgang in der Türkei gebe.
3. Die angefochtene Verordnung sei insoweit rechtswidrig, als sie den für die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils) (SSHR) mit Ursprung in Indonesien geltenden Zoll auf Einfuhren von SSHR ausweite, die in der Türkei aus Brammen aus nicht rostendem Stahl mit anderem Ursprung als Indonesien hergestellt würden.

Klage, eingereicht am 10. Juli 2023 — Çolakoğlu Metalurji/Kommission**(Rechtssache T-379/23)**

(2023/C 304/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Çolakoğlu Metalurji AŞ (Istanbul, Türkei) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Cornelis und F. Graafsma)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/825 der Kommission vom 17. April 2023 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1408 eingeführten Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils) mit Ursprung in Indonesien auf aus der Türkei versandte Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils), ob als Ursprungserzeugnisse der Türkei angemeldet oder nicht (ABl. 2023, L 103, S. 12, im Folgenden: angefochtene Verordnung) für nichtig zu erklären; und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Gründe.

1. Verstoß gegen Art. 13 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 2 der Grundverordnung insofern die Kommission zu dem Schluss gelangt ist, dass die Verarbeitung von Brammen aus nicht rostendem Stahl in warmgewalzte Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils) (im Folgenden: SSHR) ein „Montagevorgang“ im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Buchst. d und Art. 13 Abs. 2 der Grundverordnung sei.
2. Die Kommission habe durch das Verhängen von Antiumgehungsmaßnahmen auf Einfuhren von in der Türkei hergestellten SSHR aus Brammen aus nicht rostendem Stahl türkischen Ursprungs, die nicht Gegenstand der Untersuchung gewesen seien und in Bezug auf die zugesagt war, dass sie nicht die ursprüngliche Maßnahme umgehen,
 - gegen Art. 13 Abs. 1 der Grundverordnung verstoßen, Art. 13 Abs. 4 der Grundverordnung falsch ausgelegt und einen Beurteilungsfehler begangen, als sie diese Waren nicht ausgeschlossen habe, oder, hilfsweise, der Klägerin keine Befreiung dieser Waren gewährt habe;
 - gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen; und
 - gegen grundlegende Verfahrensrechte der Klägerin verstoßen und ihre Befugnisse dadurch missbraucht, dass sie Maßnahmen gegenüber diesen Waren durch das Antiumgehungsinstrument ausgeweitet/auferlegt habe, statt die „übliche“ Antidumpinguntersuchung durchzuführen.

Klage, eingereicht am 11. Juli 2023 — Essilor International/EUIPO — Carl Zeiss Vision (MYOLUX)

(Rechtssache T-383/23)

(2023/C 304/35)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Essilor International (Charenton le Pont, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältinnen A. Parassina und A. Giovannardi)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Carl Zeiss Vision GmbH (Aalen, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke MYOLUX — Anmeldung Nr. 18 215 110

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Mai 2023 in der Sache R 267/2022-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Eintragungsfähigkeit der streitigen Marke festzustellen;
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die der Klägerin entstandenen Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 10. Juli 2023 — OQ/Kommission**(Rechtssache T-384/23)**

(2023/C 304/36)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Parteien

Kläger: OQ (vertreten durch Rechtsanwältin R. Štaba)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die im Rahmen des Auswahlverfahrens EPSO/AD/378/20 erlassene Entscheidung des Europäischen Amts für Personalauswahl vom 15. Mai 2023 für nichtig zu erklären;
- der Beklagten, der Europäischen Kommission, die geltend gemachten Kosten des vorliegenden Verfahrens zu erstatten, zuzüglich Verzugszinsen vom Zeitpunkt der jeweiligen Handlung des Klägers bis zur Zahlung.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf fünf Gründe.

1. Verstoß gegen Art. 45 AEUV, weil der Prüfungsausschuss in der Entscheidung vom 15. Mai 2023 die Bewerbung des Klägers für das Auswahlverfahren EPSO/AD/378/20 mit der Begründung abgelehnt habe, dass sein französisches Rechtsdiplom nicht die Bedingungen des genannten Auswahlverfahrens erfülle, obwohl das Gericht in der Rechtssache T-713/20, die dieselben Parteien und denselben Sachverhalt betroffen habe, ausdrücklich festgestellt habe, dass die Bewerbung des Klägers nicht bereits deswegen abgelehnt werden dürfe, weil es sich nicht um eines der für das Auswahlverfahren angegebenen Diplome handele, und dass das Auswahlverfahren insoweit in Bezug auf den Kläger rechtswidrig sei. Dadurch sei die in Art. 45 AEUV gewährleistete Grundfreiheit des Klägers verletzt worden, weil diese Nichtanerkennung eine erhebliche Beeinträchtigung der Freizügigkeit bewirkt habe, da der Prüfungsausschuss das Diplom des Klägers nicht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs in diesem Bereich beurteilt habe. Der zweite Teil des ersten Klagegrundes bezieht sich auf die Nichtberücksichtigung der sonstigen Erfahrung und der sonstigen Nachweise des Klägers, mit denen belegt werde, dass er über die erforderlichen Kenntnisse und die erforderliche Erfahrung verfüge.
2. Offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts und der Rechtslage, weil der Prüfungsausschuss die Erfahrung im Übersetzen von Rechtstexten, die der Kläger durch seine Arbeit im Europäischen Parlament erworben habe, nicht berücksichtigt habe. Der offensichtliche Fehler ergebe sich daraus, dass es sich um Erfahrung im Übersetzen von Rechtstexten handele, wie dies u. a. in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verlangt worden sei. Der Prüfungsausschuss habe auch einen Rechtsfehler begangen, indem er die Erfahrung des Klägers im Kontext vergleichbarer Arbeitsstellen in anderen Unionsorganen eingeordnet habe; nach der einschlägigen Praxis hätte er sie aber ausschließlich im Kontext des in Rede stehenden Auswahlverfahrens beurteilen dürfen. Durch dieses Vorgehen sei der Prüfungsausschuss von der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens abgewichen, an die er strikt gebunden sei.

3. Nichtberücksichtigung der im Rahmen des interinstitutionellen Austauschs zwischen dem Gerichtshof und dem Parlament gewonnenen Erfahrung im Übersetzen. Obwohl der Kläger damals formal Übersetzer beim Europäischen Parlament gewesen sei, hätten die Kenntnisse, die er durch seine Arbeit im Rahmen des Austauschs beim Gerichtshof der Europäischen Union erworben habe, keinesfalls unberücksichtigt bleiben dürfen, da es in jeder Hinsicht um relevante Erfahrung gehe, unabhängig davon, dass sie im Rahmen eines Austauschs erworben worden sei. Indem der Prüfungsausschuss diese Erfahrung als irrelevant eingestuft habe, habe er einen offensichtlichen Rechtsfehler begangen.
4. Unvollständige Berücksichtigung der in der Republik Kroatien erworbenen juristischen Berufserfahrung. Der Prüfungsausschuss habe einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts begangen, weil er die Arbeit von ungefähr 45 Tagen in einer Anwaltskanzlei in der Republik Kroatien nicht als relevante Erfahrung anerkannt habe. Dem Kläger sei nur ungefähr ein Monat Arbeit in dieser Kanzlei nach seiner Eintragung in das Verzeichnis der Rechtsanwaltsanwärter angerechnet worden. Zur Stützung seines Vorbringens, dass auch der streitige Zeitraum hätte berücksichtigt werden müssen, trägt der Kläger vor, dass es deswegen zu einer nachträglichen Eintragung gekommen sei, weil er über ein ausländisches Diplom verfüge, das in einer Sitzung der kroatischen Rechtsanwaltskammer fast einen Monat nach seinem Antrag auf Eintragung in das von dieser Einrichtung geführte Verzeichnis geprüft worden sei. Gleichwohl habe er bis zu seiner Eintragung streng juristische Aufgaben und Pflichten erfüllt, wie auch aus den vorgelegten Unterlagen hervorgehe, die belegten, dass sein Arbeitgeber von Beginn des Arbeitsverhältnisses an gewollt habe, dass er die juristische Tätigkeit eines Rechtsanwaltsanwärters ausübe. Abgesehen davon sei im Auswahlverfahren nirgendwo als Voraussetzung für die Anerkennung relevanter Erfahrung angegeben worden, dass der Bewerber im Verzeichnis der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen sei, sondern nur, dass er in einer Anwaltskanzlei beschäftigt gewesen sei. Daher sei der Prüfungsausschuss von der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens abgewichen, an die er strikt gebunden sei.
5. Begründungsmangel bezüglich der Entscheidung vom 15. Mai 2023, mit der die Bewerbung des Klägers für das in Rede stehende Auswahlverfahren abgelehnt worden sei, weil darin nirgendwo eindeutige Kriterien genannt worden seien, anhand deren der Prüfungsausschuss zu seiner Entscheidung gelangt sei, und weil die angegebenen Gründe widersprüchlich seien und aus ihnen nicht ersichtlich sei, welche Kriterien genau der Kläger nicht erfüllt habe. Durch dieses Vorgehen habe der Prüfungsausschuss auch den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, da alle übrigen Bewerber von Anfang gewusst hätten, ob sie die Bedingungen des Auswahlverfahrens erfüllten, während der Kläger wegen des Begründungsmangels immer noch nicht wisse, ob er die Bedingungen des Auswahlverfahrens erfülle und anhand welcher Kriterien der Prüfungsausschuss dies feststelle.

**Klage, eingereicht am 13. Juli 2023 — Eckes-Granini Group et International Beer Breweries/EUIPO —
Capri Sun (PRISUN)**

(Rechtssache T-395/23)

(2023/C 304/37)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Eckes-Granini Group GmbH (Nieder-Olm, Deutschland), International Beer Breweries Ltd (Ashkelon, Israel)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Wachsmuth)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Capri Sun AG (Zug, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderinnen der streitigen Marke: Klägerinnen

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke PRISUN — Anmeldung Nr. 18 228 012

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweitem Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. April 2023 in der Sache R 1057/2022-2

Anträge

- Die Klägerinnen beantragten,
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
 - den Widerspruch der Capri Sun AG zurückzuweisen;
 - dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 11. Juli 2023 — Ausnit, Olariu și Asociații/Kommission**(Rechtssache T-397/23)**

(2023/C 304/38)

*Verfahrenssprache: Rumänisch***Parteien**

Klägerin: Ausnit, Olariu și Asociații SRL (Lugoj, Rumänien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Irimia)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

- Die Klägerin beantragt,
- den Beschluss C(2023) 3232 final der Europäischen Kommission vom 10. Mai 2023 für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Der Beschluss entbehre einer Rechtsgrundlage, da er unter falscher Auslegung und Anwendung der Bestimmungen von Art. II.19.1 Buchst. f der Finanzhilfvereinbarung in Verbindung mit Art. 30 der Verordnung Nr. 966/2012, die gemäß Art. 279 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1046/2018 anwendbar sei, erlassen worden sei.
2. Der angefochtene Beschluss sei unter Verstoß gegen den in Art. 135 der Verordnung Nr. 966/2012 verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Anwendung der Bestimmungen von Art. II.27.6 der Finanzhilfvereinbarung, unter Verstoß gegen Art. II.25.4 der Finanzhilfvereinbarung sowie unter Verstoß gegen Art. 5 AEUV und die Bestimmungen des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit erlassen worden.
3. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Beschluss des Gerichts vom 12. Juli 2023 — LG u. a./Kommission**(Rechtssache T-730/22) ⁽¹⁾**

(2023/C 304/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 30.1.2023.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE